

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens**

**Stadelmann, Rudolph**

**Leipzig, 1878**

Abwehr von Viehseuchen.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554**

Das Unternehmen selbst war nun in geregelterm Gange, mit seinen Vorbedingungen für jene grossartige Entwicklung, die es weiterhin mehr und mehr erreichte.

### Abwehr von Viehseuchen.

Bereits früher ist erwähnt, dass unter den Uebeln, von denen in den Jahren 1709—11 Ostpreussen so schwer heimgesucht wurde, auch der Verlust des grössten Theils des Viehstandes zählte. Vor Allem wurde der grösste Theil des Hornviehes durch eine Seuche hinweggerafft. Ueber die Natur dieser Seuche war man wenig unterrichtet; es wurden einfach die Benennungen: »Contagion«, »Viehseuche«, »Viehsterben« gebraucht. Ein königliches Edict vom 7. December 1711 sagt, »dass ein gedruckter Zettel mit 15 Fragen an alle vom Viehsterben befallenen Orte gesandt werden solle, auf welchen alle diejenigen Hauswirthe, welche solches Unglück betroffen, und auch die Abdecker ihre Antworten schreiben möchten, damit man von der Natur der Krankheit unterrichtet werde; sobald die Antworten eingelangt, würden die zur Cur diensam befundenen Mittel durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft schleunigst gebracht werden«. Ausser Preussen waren im Jahre 1711 noch andere Landestheile, unter den Nachbarländern Polen und Schlesien von der Seuche betroffen. Das genannte Edict ordnet eine Reihe von Vorsichtsmaassregeln an, namentlich eine achttägige Quarantaine gegen die genannten Länder; unter Anderem auch Vergraben des an der Seuche gefallenen Viehes »5 Ellen tief mit Haut und Talg«.

Von 1711 an erscheinen Bekanntmachungen und Edicte über das Auftreten der Seuche (für die sich die Benennung der Rinderpest erst später fand), in den Jahren 1712, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 29, 30 u. 1732.

In seiner ersten Verordnung zur Sache, vom 14. Februar 1714, erneuert Friedrich Wilhelm I. das Edict Friedrich's I. vom Jahre 1711. Indessen tritt hier schon die grössere Strenge des Königs auf. Es wird auf vorgekommene Missbräuche hingewiesen und werden namentlich die Scharfrichter und Abdecker gewarnt, sich ferner des vorgekommenen Verbrechens des Ablederns von an der Seuche gefallenen Vieh und des Ausschneidens des Talges schuldig zu machen. Ein Edict vom 25. August 1716 verbietet, Hornvieh sowohl vom Ausland nach dem Inlande wie

nuch innerhalb des Landes von einem Orte zum andern zum Verkauf zu bringen, es werde denn vorher mit eidlichem Attest erwiesen, dass an den Orten, woher das Vieh gekommen, in drei Monaten nichts an einer ansteckenden Seuche gefallen. Im Falle Vieh von seucheverdächtigen Orten kommt, soll es trotz des eidlichen Attestes acht Tage lang an der Grenze einer jeden Provinz Quarantaine halten und erst dann, wenn binnen dieser Zeit »nichts davon umfällt, nach dreimaliger Durchschwemmung weiter unaufgehalten durchgelassen werden«. Der Vorschrift über das Verscharren des gefallenen Viehes in einer Tiefe von fünf Ellen wird hinzugefügt, dass der Cadaver vor dem Zudecken mit Erde, »wo möglich« mit angelöschtem Kalk zu bestreuen sei. Der Ort, wo das Vieh gefallen ist, soll 1—2 Ruthen im Quadrat umgegraben werden. Wenn Scharfrichter oder Abdecker gegen das Verbot des Ableterns des gefallenen Viehes handeln, sollen sie nicht allein der Meisterei verlustig sein, sondern auch am Leibe, ja nach Befinden am Leben gestraft werden. Ein ferneres Edict des Königs von demselben Jahre beklagt, dass die Seuche sowohl im Inlande wie in den benachbarten Ländern immer mehr an Ausdehnung gewinne. »Um den Ruin des Landes und der Unterthanen zu verhüten«, werden nicht allein die früheren Verordnungen erneuert, sondern weitere Abwehrmaassregeln getroffen. Wenn Hornvieh vom Auslande in die Königlichen Lande gebracht wird, soll es zwar, nach Absolvirung des eidlichen Attestes und der Quarantaine, auf den Grenzen angenommen, aber daselbst mit einem (vorgeschriebenen) Brandzeichen am rechten Horn versehen werden. Dies auch, wenn das Vieh im Inlande von einem Ort zum andern geführt wird. An allen Orten aber, die das Vieh passirt, ist eidlich zu versichern, dass daselbst eben so wenig wie in der Nähe die Seuche sich hat verspüren lassen. Da wo die Seuche grassirt, soll sofort das kranke Vieh, sowohl in den Ställen wie auf der Weide, durch Abzäunen oder durch Gräben von den gesunden gänzlich separirt und von einem eigens dazu bestellten Hirten besonders gewartet werden. Dieser ist zu keinem gesunden Vieh zu lassen, bis er sich und seine Kleider sorgfältig gewaschen, gereinigt, letztere zunächst am Feuer und sodann in freier Luft »wohl durch- und ausgewittert« hat; indem die Erfahrung gelehrt habe, dass von solchen Leuten die Seuche verschleppt worden sei. Im Fall des Auftretens der Seuche sollen sofort die benachbarten Orte hiervon benachrichtigt werden, damit diese »um so mehr auf ihrer Hut sein, die zu dem inficirten Orte führenden Passagen besetzen und solchergestalt den Ort sperren mögen, damit kein Mensch, welcher mit dem kranken Vieh umgegangen und eben so wenig Vieh heraus kommen könne«. Benöthigten Falles will der König zur Besetzung und Absperrung der inficirten Orte Truppen hergeben lassen. Bis zu weiterer

Verordnung soll in den gesammten königlichen Landen kein Hornvieh auf die Märkte getrieben werden. Mit dem zum Schlachten bestimmten Hornvieh ist es so zu halten, dass besondere von der Ortsobrigkeit zu bestellende Personen jedes Stück vor dem Schlachten genau besehen auch sich dabei überzeugen, ob es das Brennzeichen am Horn trägt und an welchem Orte es gebrannt ist; sodann sollen sie das linke Horn mit ihrem eigenen Zeichen brennen, und anordnen, dass das Thier drei Tage stehen bleibt, bevor es geschlachtet wird. »Die Haut muss dann aber so lange am Rücken bleiben, bis die abgeordneten Personen das Thier untersucht und nichts ungesundes gefunden haben«. Zuwiderhandelnde sollen auf ewig in die Karre gestellt oder »mit einem Brandmal und scharfen Staupenschlägen des Landes verwiesen, ja dem Befinden nach auch gar mit dem Leben bestraft werden«. Eine Verordnung vom 9. Januar 1717 weist auf die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche hin, die entsteht, wenn die Cadaver des an der Seuche gefallenen Viehes mit dem Felle nicht sofort in genügender Tiefe unter die Erde gebracht würden; denn in diesem Falle könne unter Anderem auch durch Hunde und Raben eine weitere Verbreitung des Ansteckungsstoffes herbeigeführt werden. Eine weitere Verordnung vom 11. October 1717 verschärft mehrere Abwehrmaassregeln der vorhergegangenen Edicte. Von auswärtigen inficirten Orten soll unter keinen Umständen Hornvieh auf die Landesgrenzen, viel weniger in das Land gelassen werden. Im Betretungsfalle aber ist das Vieh auf der Stelle, wo es betroffen wird, zu erschiessen und sofort zu vergraben, während die dabei betroffenen Personen zur Haft zu bringen und mit harter Strafe zu belegen sind. Auch wenn aus angeblich nicht-inficirten Orten Hornvieh in das Land eingebracht werden soll, ist dies erst dann zu gestatten, wenn der Eigenthümer mit einem körperlichen Eide erhärtet hat, dass an dem Orte, von wo das Vieh kommt, seit vier Monaten keine Seuche aufgetreten ist. Bei harter Strafe darf weder geräuchertes noch gesalzenes Fleisch aus fremden in die königlichen Lande gebracht werden. Den Scharfrichtern und Abdeckern wird bei Strafe des Stranges eingeschärft, nicht allein die Verordnungen wegen vorschriftsmässigen Vergrabens der Cadaver sorgsamst einzuhalten, sondern auch keine Hunde an inficirte Orte mitzunehmen; ferner sollen Karrengewinde und Geschirr, sowie beim Verscharren der Cadaver gebrauchte Kleider an gesunden Orten nicht wieder gebraucht, ja nicht einmal damit durch andere Orte gefahren werden. Der Transport von Hornvieh von einem gesunden Orte nach dem andern soll erlaubt sein gegen Vorzeigung beglaubigter Atteste und Pässe; welche an jedem Ort, durch welche das Vieh passiren soll, unterschrieben werden müssen. Wer es unternimmt, mittelst irgend einer Täuschung Vieh aus inficirten Orten einzuführen

oder wer dazu behilfflich gewesen ist, soll ohne Gnade mit dem Strang bestraft werden. Im Uebrigen möge, wenn irgend etwas Diensames zur Sache vorzuschlagen sei, dies berichtet werden, »da des Königs Vorsorge einzig und allein dahin gehe, einerseits dem Uebel, soviel Menschen möglich, vorzubeugen, andertheils aber den Viehhandel durch überflüssige Strenge nicht zu hemmen«. — Auch in den künftigen Jahren, bis zum Jahre 1732 — von wo ab, wenigstens nach den vorliegenden Acten, ein Stillstand im Vorkommen der Seuche eingetreten zu sein scheint — tritt die Seuche fast alljährlich auf und erlässt der König verschärfte Edicte, in denen zu den früheren Vorschriften, soweit sie sich bewährt haben, verschiedene neue gefügt werden. So unter Anderem soll während der Dauer der Seuche auch in den nicht inficirten Ortschaften kein ungesundes oder irgend verdächtiges Vieh auf gemeine Hütungen und Weiden getrieben werden. Aus inficirten Ländern oder Provinzen soll keine Fourage bezogen werden. Insbesondere werden die Vorkehrungen für Absperrung der inficirten Ortschaften wesentlich verschärft. Es sind diese Orte durch eine Postirung von Bauern dergestalt bei Tag und Nacht einzuschliessen, dass weder Menschen noch Vieh daraus kommen können. Den Ersteren sind die nöthigen Lebensmittel so zu verabreichen, dass sie »auf eine gewisse Distanz hingelegt werden«. Mangelt es in dem inficirten Orte an Provision für das Vieh, so ist dieselbe von dem betreffenden Kreis zu beschaffen. Nach Aufhören der Seuche ist in dem inficirten Orte eine gründliche Reinigung der betreffenden Ställe vorzunehmen; das über Letzteren belegene Hart- und Rauchfutter ist, weil durch die Transpiration des seuchekranken Viehes inficirt, zu verbrennen und der daraus entstandene Verlust vom Kreise zu vergüten. Das durchgeseuchte Vieh ist wenigstens 14 Tage hindurch von dem gesunden abgesondert zu halten. Bei Leibes- und Lebensstrafe ist verboten, todttes Vieh, »es habe Namen wie es wolle«, in die Ströme oder stehende Gewässer zu werfen.

Ausser den für die Veröffentlichung bestimmten Edicten, Patenten und sonstigen Verordnungen ist eine grosse Zahl von Specialordren des Königs an die Behörden auf die Bekämpfung der Seuche gerichtet und häufig spricht sich die eingehende Theilnahme des Königs zur Sache in eigenhändigen Bemerkungen und Verfügungen aus. Die Grösse der in dem Uebel liegenden Gefahr für das Land findet sich überall eben so hervorgehoben, wie die Verpflichtung der Behörden, das Uebel nach Möglichkeit zu bekämpfen.

Es ist von nicht geringem Interesse, in der Reihenfolge der von dem König verordneten Maassregeln gegen das Uebel wahrzunehmen, wie sich die aus der vorhergegangenen Regierungszeit übertragenen milderer

und zumeist allgemein gehaltenen Bestimmungen unter der Hand des Königs mehr und mehr verschärfen und zu den gemessensten Vorkehrungen entwickeln; vor Allem aber: wie bereits der König die wesentlichen Grundlagen jener 'gesetzlichen Vorkehrungen gegen die Rinderpest feststellt, die noch heutigen Tages zur Norm dienen. So die Grenzsperre gegen inficirte Länder oder Districte, die Cernirung von Seucheorten unter militairischer Beihilfe, und Anderes mehr. Wenn die heutige Gesetzgebung zweckmässiger Weise in Manchem viel weiter geht, wie in den Bestimmungen über die Tödtung des Viehes und den Grad der militairischen Beihilfe zu den Absperrmaassregeln, so ist dies vor Allem der vorgeschritteneren Erkenntniss der Natur jener verderblichsten aller Viehseuchen zu danken.

In letzterer Beziehung ist zu erinnern an den damaligen niedrigen Stand der Thierarzneikunde, welche, wenn sie überhaupt so genannt werden könnte, fast ausschliesslich in den Händen der Viehhirten lag. Ueber nicht wenige Krankheiten der Thiere, und namentlich auch Seuchekrankheiten herrschte ein nahehin vollständiges Dunkel; wie sich dies aus vielfachen Verhandlungen jener Zeit ergibt. Immer wieder werden dem Könige zahlreiche Verluste an den Viehbeständen seiner Aemter oder denen der Amtsdörfer mit dem Zusatze gemeldet, dass man nicht wisse, mit welcher Krankheit man es zu thun habe und was dagegen zu thun sei. Beispielsweise berichtet unter dem 14. Juni 1727 die lithauische Deputation dem Könige, dass innerhalb ihres Departements im vorangegangenen Winter, »bei denen Bauern wegen verschiedener grassirenden Krankheiten abgegangen seien 14,916 Pferde, 2053 Ochsen und 6150 Kühe«. Die Krankheiten selbst könnten nicht genauer bezeichnet werden. Ganze Schafbestände stürben aus, ohne dass über Natur und Abhilfe der Seuche Näheres festzustellen möglich sei<sup>1)</sup>.

Soweit der König Hilfe gewähren konnte, war sie, wie in den Maassregeln gegen die Rinderpest, stets zur Stelle.

1) Einer der Domainenadministratoren, von denen der König unmittelbare »wöchentliche relationibus« über den Gang der Wirthschaft verlangte, der Amtmann Massmann auf Amt Jurgaitschen in Ostpreussen, meldet unter dem 2. April 1724 dem Könige, dass ein grosses Sterben unter dem Rindvieh eingerissen sei; »Leber und Lunge vergehen ihnen im Leibe, auch das Mark in den Knochen«. Es helfe kein Recept; täglich stürben 2—3 Stück; auch Schafe täglich 5—10 Stück. Im Amte Waldaukattel seien von Trinitatis 1723—24 crepirt 871 Schafe, 5 Pferde, 17 Rinder; auf anderen zwei Vorwerken 649 Schafe, 26 Rinder. »Ich glaube nicht«, schliesst der Bericht, »dass auf allen Vorwerken ein Stück Rindvieh übrig bleiben wird«.